

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt

Nr. 21

36. Jahrgang
vom 11.08.2022

Inhaltsangabe

65/22 1. Änderung Außenbereichssatzung E.-Liblar,
Radmacherstraße

-61-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

66/22 Ratssitzung 23. August 2022
Bekanntmachung

67/22 Öffentliche Zustellung
Bajram Abdulov

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung

1. Änderung der Außenbereichssatzung, Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 21.06.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch die Änderung der Außenbereichssatzung Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Außenbereichssatzung, Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße, in Kraft.

Mit der Änderung der Außenbereichssatzung sollen vor dem Hintergrund der Beschädigung der Flüchtlingsunterkunft Radmacherstraße durch das Hochwasserereignis 2021 sowie aufgrund des steigenden Bedarfs nach Unterbringungsplätzen für Geflüchtete die Voraussetzungen für die Aufstockung des Maßes der baulichen Nutzung auf zwei Vollgeschosse im Sinne einer Nachverdichtung geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt zwischen den Stadtteilen Blessem und Liblar entlang der Radmacherstraße. Die gegenwärtig rechtskräftige Außenbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 16.12.2014 gem. § 35 (6) BauGB beschlossen. Die bestehende Satzung soll im Zuge eines Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Der Geltungsbereich ist dem Anlageplan zu entnehmen.

Die Außenbereichssatzung, Erftstadt- Liblar, Radmacherstraße, liegt mit der dazu gehörigen Begründung bei der Stadt Erftstadt, im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamn 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_satzung.php

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich ge-

genüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

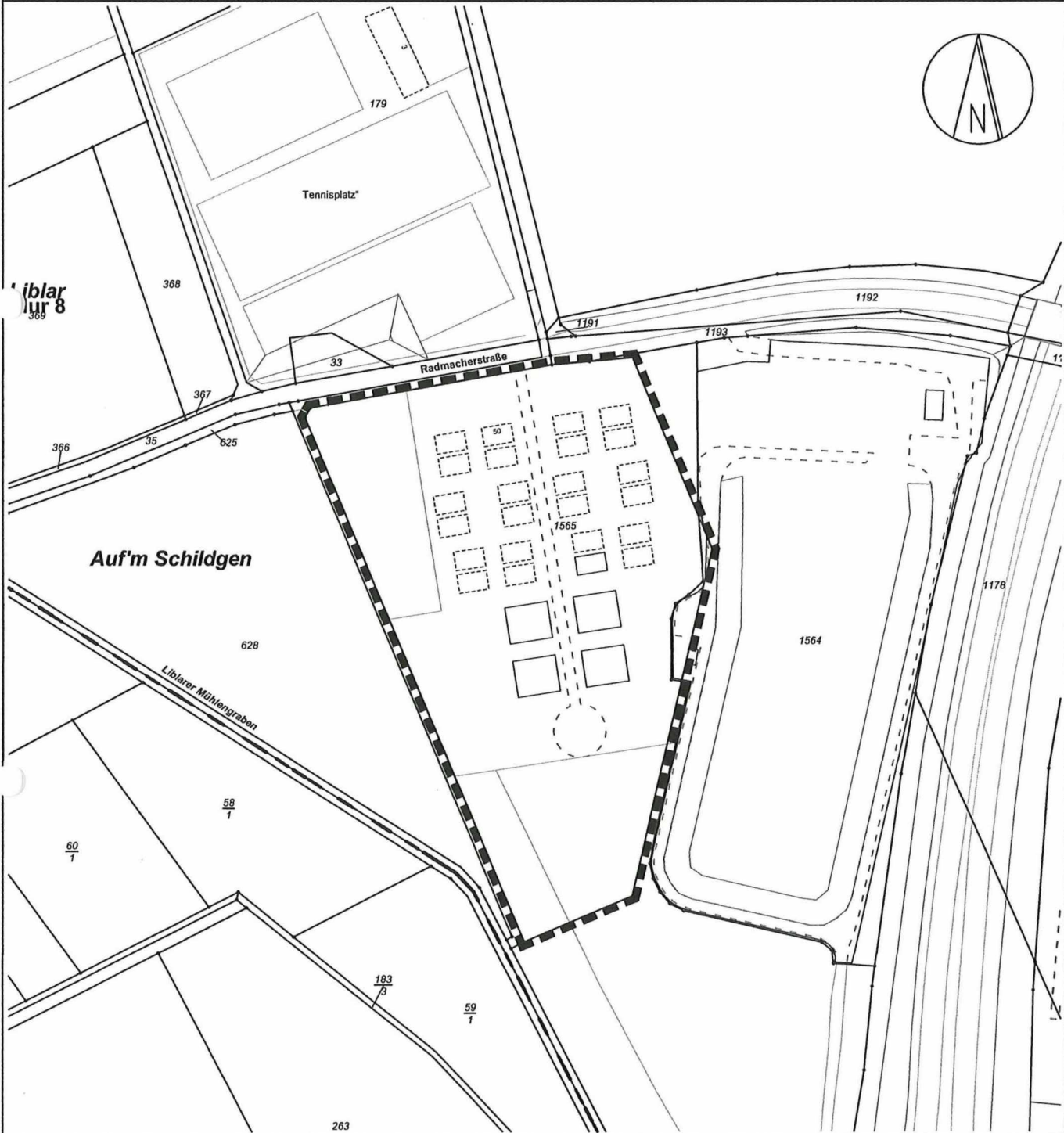
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den



(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN

1. Änderung Außenbereichssatzung Erftstadt-Liblar, Radmacherstraße

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im März 2022

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 2.000

- 100 -

**1. Änderung der Außenbereichssatzung,
E.- Liblar, Radmacherstraße
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass das Satzungsdocument und der Wortlaut des in der anliegenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 21.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 /GV. NRW. S. 442, 481), verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BekanntmVO angeordnet.

Erfstadt, den


(Weitzel)

Bürgermeisterin

66/2022

EINLADUNG

Gremium: Rat	16. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 23.08.2022, 17:00 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
	Erftstadt, den 10.08.2022

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.

(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- I. Öffentlich
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Gremien
- 4 Wiederaufbau der Sportplatzanlage in Erftstadt-Ahrem 433/2022
- 5 Beschluss zur Gründung einer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) 400/2022
- 6 Schulentwicklungsplan 381/2022
- 7 Bericht zur Haushaltslage zum Stand 30.06.2022 388/2022

8	Kenntnisnahme der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2022	395/2022
9	Überplanmäßige Mittelbereitstellung; Erstellung Inklusionskonzept	387/2022
10	Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zur Sanierung der VHS am Marienplatz	353/2022
11	Überplanmäßige Mittelbereitstellung; Rückerstattung Mittel Landesprogramm	411/2022
12	Benennung zusätzlicher sachkundiger Bürgerinnen für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration	405/2022
13	Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes im Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft REVG	435/2022
14	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt	380/2022
15	Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft	378/2022
16	Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Stadtwerke	379/2022
17	Antrag bzgl. Erlass der Nutzungsgebühren für Erfstädter Kultur- und Sportvereine	422/2022
18	Beantwortung von Anfragen	
18.1	Anfrage bzgl. Baumpflanzaktion der letzten Jahre in Erfstadt	365/2022
18.2	Anfrage bzgl. Sperrung der A 61	384/2022
18.3	Anfrage bzgl. Starkregenereignis am 24.06.2022	391/2022
18.4	Anfrage bzgl. Reinigung von Känälen und Kanaleinläufen	399/2022
18.5	Anfrage bzgl. Stellplätze der Verwaltung in der Tiefgarage Kaufland	431/2022
19	Fragen zur Beschlusskontrolle	
II.	Nichtöffentlich	
1	Antrag bzgl. Neuaufstellung der städtischen Energiegesellschaft	396/2022
2	Vergabe zur Erneuerung des Kunstrasenbelages auf dem Sportplatz Bliesheim	398/2022

3	Ausnahme vom Einstellungsstopp Amt für Kultur, Kulturentwicklung und Sport, Abteilung 412 Musikschule	406/2022
4	Besetzung der vakanten Stelle Leitung des Amtes für Straßen, Grünflächen und Friedhöfe	425/2022
5	Beförderung nach Absolvierung der modularen Qualifizierung für den Aufstieg in den höheren Dienst	335/2022

Gemäß der derzeit geltenden Corona-Schutzverordnung sowie der hierzu erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln ist eine Beschränkung der Besucherzahl bei den Rat- und Ausschusssitzungen erforderlich.

Die Begrenzung der Besucherzahl stellt keinen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot dar. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, wie Sicherheitsabstände und medizinische Masken, bleiben weiterhin bestehen.

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**
Nr. **67/22**

Herr Bajram Abdulov

Letzte bekannte Anschrift:

Karl-Dowidat-Straße 27
42899 Remscheid

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erftstadt vom 20.06.2022

unter der Fahrtnummer 2292 / 2022

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erftstadt,



Weitzel

(Bürgermeisterin)